Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 41. Donnerstag den 10. Februar. 1870.

Aufforderung

an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernnngen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . .	1 =	2 =
für größere Entfernungen	2 =	3 =

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Brlgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 =

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Director Letz.

Aufforderung.

Sämmtliche Mannschaften der **Ersatz-Reserve I. Classe,** welche noch nicht angemeldet, haben die Anmeldung im **Meldebureau** des Landwehr-Bezirks-Commando unverzüglich, und zwar spätestens bis 1. März zu bewirken.

Leipzig, den 8. Februar 1870.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.
von Süßmilch-Hörnig,
Major.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§. 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungskarten der Studirenden allhier jährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studirenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten **vom 1. bis längstens den 15. Februar d. J.** in der Expedition des Universitätsgerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß **vom Fünfzehnten Februar d. J. an** die bisher ausgestellten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Leipzig, den 25. Januar 1870.

Das Universitäts-Gericht.
Heßler.

Bekanntmachung.

Hierdu rch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dem hiesigen Bürger und Kaufmann
Herrn **Georg Theodor Lindner,**
nachdem er der ihm verliehenen Concession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen und Abschließung darauf bezüglicher Verträge im Auftrage des Schiffsexpedienten Herrn Carl Chr. Beyer in Bremen freiwillig entsagt hat, von uns am heutigen Tage eine Concession gleichen Inhalts für Vollmacht der Herren Karesch & Stotzky in Bremen ertheilt worden ist. — Leipzig, am 2. Februar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Jerusalem.

Holz-Auction.

Freitag den 18. d. M. sollen Vormittags **von 9 Uhr** an in **Connewitzer** Revier, und zwar in der s. g. Gautzscher Spitze an der Pegauer Straße ungefähr 101 eichene (namentlich für **Stellmacher geeignet**), 3 buchene, 2 ahorne, 2 rüsterne, 43 erlene, 3 lindene und 2 kirschbaumene **Nutzklötze,** 133 Stück meistens eichene **Schirrhölzer,** ¼ Schock eschene **Schirrstangen,** 1 Schock birkene **Leiterbäume** und ½ Schock **Hebebäume** gegen übliche Anzahlung und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 8. Februar 1870.

Des Raths Forst-Deputation.

Für eine Feuerwache wird ein Local, bestehend aus zwei heizbaren Räumen und zwei dergleichen ohne Heizungsanlage, zu ermiethen gesucht. Anmeldungen sind zu bewirken im Rathhause, 2. Etage bei Herrn Brandmeister Schindler.

Leipzig, den 7. Februar 1870.

Des Raths Deputation zum Feuerlöschwesen.

SLUB
Wir führen Wissen.